

**Beschluss**

**AZ: BSchK/031/2016/B**  
**AZ: BSchK/024/2016/A**

Karl-Liebknecht-Haus  
Kleine Alexanderstraße 28  
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641  
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:  
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de  
www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren

der Beschwerdeführer

gegen

den Beschwerdegegner

wegen Aufhebung einer vorläufigen Maßnahme gegen die Abwahl von Mitgliedern des Bundesprecher/innenrates der BAG Hartz IV durch deren Bundesdelegiertenversammlung am 19. März 2016

hat die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren gemäß § 10 der Schiedsordnung am 14. Januar 2017 über die mit Schriftsatz vom 2. März 2016 erhobene Beschwerde der Beschwerdeführer entschieden:

Der Antrag wird als unbegründet zurückgewiesen.

**Tatbestand**

Die Beschwerdeführer und der Beschwerdegegner sind jeweils Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Hartz IV.

Der Beschwerdegegner hatte bei der Bundesschiedskommission eine vorläufige Maßnahme nach § 14 der Schiedsordnung erwirkt, mit der er die Abwahl von Mitgliedern des Bundesprecher/innenrates der BAG Hartz IV durch deren Delegiertenversammlung bis zum Abschluss eines Hauptverfahrens einstweilen für unwirksam erklären ließ.

Gegen diesen Beschluss legten die Beschwerdeführer durch ihren Verfahrensbevollmächtigten mit Schreiben vom 4. März 2016 bei der Bundesschiedskommission eingegangen am 7. April 2016 Beschwerde ein. Dabei wies er darauf hin, dass die Tatsache auf der Delegiertenkonferenz etwa bevorstehender Abwahlanträge ihm und anderen Mitgliedern der BAG und auch dem Beschwerdegegner selbst bereits vorher bekannt gewesen sei.

**Entscheidungsgründe**

Der Antrag der Beschwerdeführer ist zulässig, auch wenn die formulierten Anträge nicht immer nachvollziehbar sind.

Sie sind aber in der Sache nicht begründet.

Die Beschwerdeführer übersehen § 33 Absatz 2 Buchstabe b der Bundessatzung, in dem es ausdrücklich heißt: „Abwahlanträge müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein.“ Das war aber vorliegend zweifelsfrei nicht der Fall. Der Hinweis darauf, dass formulierte Abwahlanträge vorher bereits teilweise bekannt waren, ändert daran nichts: Erst wenn solche Anträge ausdrücklich Teil der vorläufigen Tagesordnung geworden wären, hätte eine zureichende offizielle Ankündigung stattgefunden.

Eine Rechtfertigung für die Nichtaufnahme auf die vorläufige Tagesordnung war weder in dem Verfahren über die von der Bundesschiedskommission getroffene vorläufige Maßnahme nach § 14 der Schiedsordnung noch in oder nach der mündlichen Verhandlung am 10. September 2016 wirksam vorgetragen worden oder sonst ersichtlich. Vor allem kann im Nachhinein nicht geklärt werden, ob tatsächlich mit einer Behandlung der formulierten Anträge zu rechnen war und ob andere Mitglieder der BAG an der Delegiertenversammlung teilgenommen hätten, wenn ihnen die Abwahanträge rechtzeitig zur Kenntnis gelangt wären.